



HVBG

HVBG-Info 16/2001 vom 15.06.2001, S. 1541 - 1543, DOK 754.1

**Haftungsbeschränkung der Unternehmer bei Arbeitsunfällen - Urteil des LAG Köln vom 11.08.2000 - 4 Sa 553/00**

Haftungsbeschränkung der Unternehmer bei Arbeitsunfällen  
(§§ 104, 105, 106, 110 SGB VII; § 611 BGB);  
hier: Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln vom 11.08.2000  
- 4 SA 553/00 -

Das LAG Köln hat mit Urteil vom 11.08.2000 - 4 Sa 553/00 -  
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

"Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsschadens" iSd  
§§ 104 ff SGB VII bedeutet, daß sich der Vorsatz (auch dolus  
eventualis) auf den Körperschaden beziehen muß. Es genügt nicht,  
daß der Schädiger gegen Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich  
verstößt, nicht aber den Personenschaden als solchen zumindest  
billigend in Kauf nimmt.

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts  
Siegburg vom 16.02.2000 - 2 Ca 4125 G - wird auf Kosten des  
Klägers zurückgewiesen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

-----

Die Parteien streiten darum, ob der Kläger gegen das beklagte  
Unternehmen sowie dessen Betriebsleiter und dessen zuständigen  
Schichtleiter Ansprüche auf Schmerzensgeld und  
Körperverletzungsfolgeschäden aus einem Arbeitsunfall geltend  
machen kann. Wegen des erstinstanzlichen streitigen und  
unstreitigen Vorbringens der Parteien sowie der erstinstanzlich  
gestellten Anträge wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO auf den Tatbestand  
des angefochtenen Urteils Bezug genommen (Bl. 89 bis 92 d.A.).

Gegen dieses ihm am 15.03.2000 zugestellte Urteil hat der Kläger  
am 13.04.2000 Berufung eingelegt und diese am 12.05.2000  
begründet. Er meint, er verkenne nicht, dass nach einer  
Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ein vorsätzliches Verletzen  
von Pflichten allein nicht genüge. Hier seien aber eindeutig  
arbeitsrechtliche Schutzvorschriften verletzt worden, wie sich aus  
dem Schreiben des staatlichen Amtes für Arbeitsschutz vom  
06.02.1998 und vom 27.04.1998 (Anlagenband) ergebe. Schon auf  
Grund dieser Verletzung der arbeitsrechtlichen Schutzmaßnahmen sei  
erkennbar, dass die Beklagten vorsätzlich gehandelt hätten in  
Bezug auf den Versicherungsfall.

Zudem müsse Beachtung finden, dass die Beklagten ihre  
Verkehrssicherungspflichten "in extrem hohem Maße" verletzt  
hätten. Der Kläger wiederholt dazu seine Behauptung, er habe den

Auftrag gehabt, die "Schnecke 3" zu reparieren. Einen Auftrag, die Maschine von außen bzw. akustisch zu begutachten, sei sinnlos gewesen, da die übrigen Maschinengeräusche zu laut gewesen seien.

Auch der Vortrag der Beklagten, der Kläger habe selbstständig auch die Sicherungen aus dem Sicherungskasten ausschalten müssen, sei lediglich eine Ausrede, da ihm nicht erlaubt gewesen sei, eigenmächtig Veränderungen an dem Sicherungskasten vorzunehmen. Sofern er, der Kläger bei seiner polizeilichen Vernehmung am 15.01.1998 selbst ausgesagt habe, Herr W, der Beklagte zu 2), habe ihm allerdings gesagt, dass bei der Durchführung der Arbeiten die Sicherung am Schaltkasten für diese Schnecke herauszunehmen seien, so sei er, der Kläger, zum Zeitpunkt der Vernehmung "eindeutig noch nicht vernehmungsfähig" gewesen.

Des Weiteren müsse berücksichtigt werden, dass während der Reparaturarbeiten an der Schnecke 3 er, der Kläger, nicht in den unteren Bereich der Schnecke 3 habe einsehen können. Auf Grund dieser Tatsache habe seitens der Beklagten die Reparatur beaufsichtigt werden müssen.

Ob das Drehen der Schnecke durch Stromzufuhr erfolgt sei oder ob die Schnecke sich von selbst gedreht habe, wie von der Beklagten behauptet, könne schließlich nicht ausschlaggebend sein. Seitens der Beklagten habe ein derartiger Auftrag zur Reparatur der Schnecke 3 überhaupt nicht auf Grund deren Gefährlichkeit erteilt werden dürfen.

Der Kläger meint, schon aus diesem Vorbringen folge, dass die Unfallfolgen mit bedingtem Vorsatz umfasst gewesen seien.

Schließlich meint der Kläger, dass nach der Neufassung der gesetzlichen Vorschriften in §§ 105, 106 SGB VII nunmehr "nach herrschender Literatur" es genüge, dass der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden sei, der Vorsatz sich also nicht mehr auf den Eintritt und den Umfang des Schadens selbst beziehen müsse.

Der Kläger beantragt,

1. unter Abänderung des am 16.02.2000 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Siegburg, - 2 Ca 4125/99 G -, die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld für den Zeitraum bis zur letzten mündlichen Verhandlung nebst 4 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. unter Abänderung des am 16.02.2000 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Siegburg, - 2 Ca 4125/99 G -, die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 9.720,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen (Haushaltsführungsschaden),
3. unter Abänderung des am 16.02.2000 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Siegburg, - 2 Ca 4125/99 G -, die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger weiteren Schadensersatz in Höhe von 9.799,68 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen (Verdienstausfallschaden),
4. unter Abänderung des am 16.02.2000 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Siegburg, - 2 Ca 4125/99 G -, festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtlichen materiellen und im materiellen Schäden - letztere, soweit diese nach der letzten mündlichen Verhandlung entstehen - aus dem Unfall vom 12.01.1998 zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf

Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen,  
5. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagten beantragen,  
die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten verteidigen das erstinstanzliche Urteil. Zum Tatsächlichen verweisen sie darauf, dass sie bereits erstinstanzlich vorgetragen hätten, dass der Kläger nicht nur zu Beginn seiner Tätigkeit umfassend über Sicherheitsfragen belehrt und unterrichtet gewesen sei, sondern sich diese Belehrungen auch bis zum Unfalleintritt kontinuierlich wiederholt hätten. Dem entspreche es, dass der Kläger bei seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt habe, dass bei der Durchführung der Arbeiten die Sicherung am Schaltkasten für diese Schnecke herauszunehmen sei.

Richtig sei, dass die von der Beklagten zu 1) durchgeführte Sicherungsunterweisung möglicherweise in formaler Hinsicht nicht den arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften entsprochen habe, wenn in der Tat eine schriftliche Betriebsanweisung gefehlt habe. Dieses sei aber nicht ausreichend, eine vorsätzliche Verursachung des Unfalls anzunehmen.

Schließlich sei aber die Verletzung arbeitsrechtlicher Unfallverhütungsvorschriften nicht kausal gewesen. Die Beklagten bleiben dabei, dass der Kläger keinen Auftrag zur Reparatur gehabt habe. Der Kläger habe tatsächlich die Schnecke von außen kontrollieren können, indem er nämlich eine Überprüfung der Temperatur des Kugellagers oder aber die Öffnung eines Deckels (mit drei Schrauben) durchzuführen gehabt habe. Schließlich habe bereits das Arbeitsgericht darauf hingewiesen, dass nicht festgestellt werden könne, ob das Unterlassen des Ausschaltens der Sicherung überhaupt für den Unfall kausal gewesen sei. Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen diesen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht hat im Urteil vom 27. Juni 1975 (3 AZR 457/74, AP Nr. 9 zu § 636 RVO) bereits festgestellt, dass die in § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO vorgesehene Beschränkung der Haftung des Unternehmers und der ihm gleichstehenden Personen bei Arbeitsunfällen nicht schon dann entfalle, wenn der Unternehmer z.B. das Verbot der Beschäftigung von Kindern (§ 7 JArbSchG) und Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich nicht beachtet habe und darauf der Arbeitsunfall zurückzuführen sei. Die Haftungsbeschränkung entfalle im Falle nur, wenn der Unternehmer den Arbeitsunfall gewollt oder für den Fall seines Eintritts gebilligt habe.

Der Kläger irrt, wenn er meint, daran habe sich durch die geringfügige Änderung des Wortlauts im §§ 105, 106 SGB VII nach herrschender Literatur etwas dahingehend geändert, dass der Vorsatz sich nicht mehr auf den Eintritt und den Umfang des Schadens beziehen müsse. Nach ganz herrschender Auffassung bedeutet "vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls" im Sinne der §§ 104 ff SGB VII, dass der Vorsatz sich auch auf den Personenschaden beziehen muss (Brackmann/Krasney SGB VII, § 104

Rdnr. 22; Hauck/Nehls SGB VII, § 104 Rdnr. 28; Kater/Leube, § 104 Rdnr. 37; Mehrtens § 104 SGB VII Rdnr. 18; Wannagat/Waltermann § 104 SGB VII, Rdnr. 19; Waltermann NJW 1997, 3401, 3402; Kassler Handbuch/Ricke § 104, Rdnr. 12; möglicherweise anderer Ansicht, wenn auch unklar Rolfs NJW 1997, 3178). Es genügt danach nicht, wenn ein Unternehmer vorsätzlich gegen Unfallverhütungsvorschriften verstößt, nicht aber den Personenschaden als solchen zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dieses ergibt sich gerade aus der anders lautenden, aber eben nur in § 110 SGB VII enthaltenen Regelung für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Schädiger (vergl. dazu Brackmann/Krasney aaO).

Dahinstehen kann dabei, dass nach Auffassung der erkennenden Kammer auch unter Zugrundelegung des sich auf die Schreiben des staatlichen Amtes für Arbeitsschutz beziehenden Vortrags des Klägers ein vorsätzliche Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften nicht ersichtlich ist.

Erst recht aber gibt es - selbst unter Zugrundelegung des Vorbringens des Klägers, dass er angewiesen worden sei, die Schnecke zu reparieren und nicht angewiesen worden sei, die Sicherung aus dem Schalterkasten zu nehmen sowie des weiteren Vorbringens, dass bei der Reparatur der Schnecke der untere Bereich nicht eingesehen werden konnte - keinen Anhaltspunkt dafür, dass die handelnden Personen den Personenschaden des Klägers billigend in Kauf genommen hätten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger Betriebsschlosser war und von ihm daher erwartet werden konnte, Gefahren bei der Reparatur selbst zu erkennen. Dieses wird indiziell dadurch belegt, dass der Kläger selbst in dem von ihm als "vernehmungsunfähig" beschriebenen postoperativen Zustand noch ausgesagt hat, dass er angewiesen worden sei, die Sicherung herauszunehmen. Gerade dann, wenn - was der Kläger nunmehr behauptet - eine solche Anweisung nicht erfolgt ist, zeigt eine solche Aussage in einem postoperativen Zustand, in dem der Kläger nach seinem Vortrag "überhaupt nicht wusste, warum er jetzt genau befragt wurde und was er antwortete" ihm doch die Gefährlichkeit der Anlage und die Bedeutung der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen noch präsent war.

Dass umgekehrt die handelnden Personen den Schaden des Klägers "billigend" in Kauf genommen hätten, würde den jeweils Handelnden eine seltene menschliche Infamie unterstellen, für die der Tathergang selbst nach der Schilderung des Klägers nicht das geringste Indiz bietet.

Dahinstehen kann dabei schließlich, dass die Beklagten Recht darin haben, dass nicht einmal objektiv festgestellt werden kann, dass ein Nichtherausdrehen der Sicherung aus dem Schaltkasten den Unfall kausal verursacht hätte. Hierzu kann auf die überzeugende Auswertung der entsprechenden Indizien durch das Arbeitsgericht Bezug genommen werden. Dass der vom Kläger mehrfach benannte Zeuge V gesehen hätte, dass jemand den Stromschalter zum Inbetriebsetzen der Schnecke bedient hätte, hat der Kläger selbst nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.